



21.08.2026

Reader rechtliche Grundlagen Kinder- und Jugendschutz

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	2
Grundgesetz	2
Jugendschutzgesetz:	3
Aufsichtspflicht	3
Delegation der Aufsichtspflicht:	4
Haftbarkeit und Strafrechtliches	4
Fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht	5
Körperverletzung	5
Alkohol, Rauchen und Canabiskonsum	6
§ 9 Alkoholische Getränke	6
§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren	7
Sexualität und Aufsichtspflicht	8
Strafrechtlicher Rahmen von sexuellen Handlungen	8
Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung	10
Was ist zu beachten?	10
Weiteres Infomaterial:	13
Beispiel eines Handlungsleitfaden	13
Verweise:	15

Grundlagen

Wichtige Telefonnummern:

- Polizei und Notarzt
- Seelsorge
- Zuständiges Jugendamt
- Hilfestellen
- Kinder und Jugendnotdienst vor Ort
- Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00
 - <https://kinderschutzhotline.de>
- Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Grundgesetz

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 2

- (1) Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art 3

- (1) **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Jugendschutzgesetz:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

- 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,**
- 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind**
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist **erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren**, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt **oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.**

Aufsichtspflicht

Aufgaben der Veranstalter:innen und Aufsichtspersonen:

Bestimmte Teile der Aufsichtspflicht werden auf die Veranstalter:innen übertragen. Die Aufsichtspersonen, denen diese Aufsichtspflicht übertragen wurde sind dazu verpflichtet, die Personen so zu beaufsichtigen, dass sie

- andere nicht gefährden,
- kein (Sach-) Schaden verursachen,
- selbst keinen Schaden erleiden.

Von unter 16-Jährigen kann keine Aufsichtspflicht übernommen werden.

- Übernehmen unter 18-Jährige eine Aufsichtspflicht (auch nur für kurze Zeit), so muss die Einverständniserklärung der Eltern vorliegen (sowohl die der Eltern der minderjährigen Gruppenleitung als auch die der Eltern der Gruppenmitglieder).
- Die Eltern der minderjährigen Teilnehmer:innen müssen auf jeden Fall informiert sein, dass ein:e Minderjährige:r die Aufsichtspflicht übernimmt.
- Es empfiehlt sich eine schriftliche, klare Vereinbarung zu treffen.
- Das Maß der Aufsichtspflicht hängt von dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen ab (Verweis BGB §828).

- **Falls die Aufsichtspflicht verletzt wird, können die aufsichtsführenden Personen dafür haftbar gemacht werden (z.B. Sachschaden, Teilnehmende Person erleidet Schaden) - siehe Verweis BGB.**

Delegation der Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht kann auch von den Veranstalter:innen an andere Personen oder Jugendliche delegiert werden, allerdings müssen die Veranstalter:innen darauf achten, dass diejenigen, denen die Aufsichtspflicht übertragen wird, den Aufgaben und Situationen gewachsen sind. Das heißt, dass

- die erforderliche geistige, persönliche und charakterliche Reife vorhanden ist,
- in die Aufgabe eingewiesen und sorgfältig unterrichtet worden ist,
- sich gegenüber der Gruppe durchgesetzt werden kann,
- Anfang, Umfang und Ende der Tätigkeit bekannt ist.

Beginn und Ende

Die Aufsichtspflicht beginnt bei Veranstaltungen und anderweitigen eintägigen Aktionen mit Ankommen der Kinder und endet mit dem Gehen des letzten Kindes. Bei Ausfahrten über mehrere Tage hat man grundsätzlich eine Aufsichtspflicht von 24 Stunden.

Zumutbarkeit

Die Aufsichtspersonen sind nur im zumutbaren Umfang zur Aufsicht verpflichtet. Von den Betreuer:innen kann kein Verhalten verlangt werden, das sie physisch und psychisch überfordert. Dementsprechend ist eine Beaufsichtigung rund um die Uhr (Nachtwache) grundsätzlich nicht erforderlich. Das bedeutet jedoch nicht, dass nachts die Aufsichtspflicht entfällt, sondern zumindest ein:e Betreuer:in auch nachts erreichbar sein muss. Im Einzelfall kann auch die Einrichtung einer Nachtwache erforderlich werden. Weiterhin dient das allgemeine Merkmal der Zumutbarkeit dazu, pädagogische Belange zu berücksichtigen. Von der Betreuung werden keine Maßnahmen verlangt, die zwar möglicherweise einen Schadenseintritt verhindert hätten, aber vernünftigen pädagogischen Erwägungen zuwiderlaufen würden.

Haftbarkeit und Strafrechtliches

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 828 Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn

oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) **Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, **für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.**

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

Wer kraft Gesetzes zur Führung der **Aufsicht über eine Person verpflichtet ist**, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist **zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich** zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Körperverletzung

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Alkohol, Rauchen und Canabiskonsum

Alkohol ist für Kinder (bis 16 Jahre) tabu. Branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel (Schnaps, Weinbrandbohnen etc.) sind bis zum 18. Lebensjahr tabu. **Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse dürfen weder abgeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.**

Sonstige alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen zwar ab 16 Jahre erlaubt werden, trotzdem wird von Alkohol auf Kongresse und Ferienzeiten grundsätzlich abgeraten. Es sind alle branntweinhaltigen Getränke für Minderjährige tabu, selbst wenn der Gesamtalkohol des Getränkes unter 12% (Wein) oder unter 5% (Bier) liegen sollte.

Nach § 5 Absatz 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren im öffentlichen und im privaten Raum ausnahmslos verboten. Sobald sich also Minderjährige im selben Bereich einer Veranstaltung aufhalten, darf dort niemand kiffen. Die Weitergabe von Cannabis an Personen unter 18 Jahren (auch das bloße Anbieten oder "Ziehenlassen" an einem Joint) ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine schwere Straftat, die mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Die Veranstalter tragen das rechtliche Risiko und müssen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrollen, Security, deutliche Beschilderung) aktiv verhindern, dass in der Nähe von Kindern und Jugendlichen gekifft wird. Zusätzlich gilt unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit von Jugendlichen: Findet eine Veranstaltung in Sichtweite (weniger als 100 Meter Luftlinie) von Schulen, Spielplätzen, Kitas oder öffentlich zugänglichen Sportstätten statt, ist der Konsum dort ohnehin gesetzlich verboten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten,

an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an **Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.**

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Konsumcannabisgesetz - KCanG

Kapitel 2

Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§ 5 Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

Sexualität und Aufsichtspflicht

Veranstalter:innen und Aufsichtspersonen dürfen keine sexuellen Handlungen mit oder vor minderjährigen Teilnehmenden vornehmen.

Ebenso wenig dürfen die Veranstalter:innen und Aufsichtspersonen dulden, dass solche Handlungen innerhalb der Gruppe geschehen, darf sie nicht fördern und nicht gewähren lassen. Andernfalls machen sich die Veranstalter:innen und Aufsichtspersonen strafbar, und das bereits im Versuch.

Sexuelle Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen mit Kindern sind immer strafbar! (vgl. § 176 StGB) - Dabei spielt es keine Rolle, ob es mit Einverständnis des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten geschieht.

Strafrechtlicher Rahmen von sexuellen Handlungen

	0 - 13 Jahre	14 - 15 Jahre	16 - 17 Jahre	18 - 20 Jahre	21 + Jahre
0 - 13 Jahre	Nicht strafbar.	Immer strafbar.	Immer strafbar.	Immer strafbar.	Immer strafbar.
14 - 15 Jahre	Immer strafbar.	Nicht strafbar.	Nicht strafbar.	Strafbar bei Gegenleistungen (Geld/Geschenke).	Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistungen
16 - 17 Jahre	Immer strafbar.	Nicht strafbar.	Nicht strafbar.	Strafbar bei Gegenleistungen (Geld/Geschenke).	Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistungen
18 - 20 Jahre	Immer strafbar.	Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistungen	Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistungen	Nicht strafbar.	Nicht strafbar.
21 + Jahre	Immer strafbar.	Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistungen	Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistungen	Nicht strafbar.	Nicht strafbar.

Legende:

- Nicht strafbar.
- Strafbar bei Gegenleistungen (Geld/Geschenke).
- Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistungen
- Immer strafbar.

Kinder bis 14

Die sexuelle Betätigung bei Kindern unter 14 Jahren, z.B. bei "Doktorspielen" ist nicht strafbar. Eine Aufsichtsperson, die dies zulässt, verletzt nicht ihre:seine Aufsichtspflicht. Hier ist ausdrücklich anzumerken, dass dieses lediglich der strafgesetzliche Rahmen ist.

→ **Nicht alles, was in diesem Bereich "erlaubt" ist, ist auch gut. Gerade Kinder unter 14 Jahren haben ein sehr ausgeprägtes Schamgefühl, eine Verletzung durch Gleichaltrige kann schwere psychische Schäden verursachen.**

Für diese Schäden kann man die Aufsichtspersonen u.U. verantwortlich machen. Zwar sind die sexuellen Handlungen, die die unter 14-Jährigen ausführen, selbst nicht strafbar, aber wenn die Gruppenleitung sexuelle Handlungen unter den Kindern zulässt und dadurch Schaden entsteht, ist diese für diesen Schaden haftbar.

Jugendliche zwischen 14 und 16

Aufsichtspersonen machen sich strafbar, wenn sie sexuelle Handlungen bei unter 16-Jährigen zulassen oder erlauben. Sie macht sich ebenfalls strafbar, wenn sie sexuelle Handlungen bei (oder mit) unter 16-Jährigen "fördert": z.B. durch "Gewähren lassen" oder durch "Verschaffen von Gelegenheiten".

Jugendliche zwischen 16 und 18

Für die 16- und 17-Jährigen gibt es keine zusätzlichen Regelungen.

Volljährige ab 18

Die Volljährigen sind für ihr Tun und für die Folgen daraus selbst verantwortlich. Sexuelle Handlungen mit unter 14-Jährigen gilt als Kindesmissbrauch, sexuelle Handlungen mit unter 16-Jährigen sind ebenfalls grundsätzlich strafbar.

Sexuelle Beziehungen zu über 16- und 17-Jährigen sind zwar grundsätzlich erlaubt, können aber - je nach Umständen - als Verführung Minderjähriger ausgelegt werden.
Das gilt vor allem, wenn die Leitung volljährig und die Teilnehmende Person minderjährig ist. In diesem Fall ist (fast immer) davon auszugehen, dass eine "Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses besteht". (vgl. § 174 StGB)

Volljährige ab 21

Eine sexuelle Handlung zwischen über 21-Jährigen und 15- und 16-Jährigen ist strafbar, wenn der Jugendliche zwar einwilligt, aber "verführt" wurde.

Sonstige Regelungen:

- Die Gruppenleitung muss laut Gesetz einschreiten, wenn in der Gruppe oder auf einer Freizeit Pornohefte unter den Jugendlichen im Umlauf sind. (vgl. 184 StGB)
- Den Teilnehmer:innen muss von den Veranstalter:innen ein Schutzraum gewährt werden, in dem sie nicht gestört werden - das gilt für Teilnehmer:innen ganz gleich welchen Alters. **Das unangemeldete Besuchen auf den Zimmern - bspw., ohne anzuklopfen - gilt als Verletzung des Schutzraumes.**

Im Gesetz werden bestimmte Handlungen als "vorbereitende Handlungen" zwar nicht sofort unter Strafe gestellt, wenn aber die "vorbereitenden Handlungen" später zu sexuellen Handlungen führen, wird das trotzdem belangt - auch wenn die eigentlich strafbaren sexuellen Handlungen dann außerhalb der Aufsichtspflicht geschehen. Das gilt z.B. für Saunabesuche, Nacktbaden, Ringkämpfe und ähnliches: Das ist nicht verboten, wiederholen z.B. die Jugendlichen aber dieses "Ereignis" später und kommt es dabei zu Übergriffen, so könnt Ihr dafür belangt werden, wenn ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn das Verhalten von Eltern oder anderen Personen in solchem Ausmaß in Widerspruch zu den Bedürfnissen des Kindes und dessen Rechten steht, dass mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Kindes droht.

Drei Merkmale: Es besteht eine gegenwärtige Gefahr, das Ausmaß der zu erwarteten Schädigung ist erheblich und die Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes ist mit Sicherheit vorhersagbar.

Was ist zu beachten?

Einschätzung der Risikofaktoren:

Allgemein

Diese betreffen das Gelände, regionale Besonderheiten, Beschäftigung im Rahmen von Veranstaltungen, die Voraussetzungen der Gruppe und der individuellen Kinder und Jugendlichen.

z.B.:

- Was für Gefahren tauchen sicher bei der Aktion auf?
- Welche Gefahren können überraschend hinzukommen?
- Welche Gefahren kann ich vermeiden?
- Welche Gefahren kann ich vermindern?
- Welche Kinder brauchen besondere Aufmerksamkeit?
- Welche Kinder erwecken den Eindruck, dass sie alltägliche Gefahren nicht erkennen bzw. falsch einschätzen?
- Welche Kinder haben persönliche Schwierigkeiten, Probleme oder sonstige Einschränkungen? (Allergien usw.)
- Wie hoch ist die Gefährdungssituation einzuschätzen?
- Kann der:die Betreuer:innen die Gruppe zu jederzeit gut überblicken und einschätzen?
- Wann kann es hier zu Überforderungssituationen kommen?

Wichtig: Sich gemeinsam Zeit

nehmen



Wenn spezifische Risikofaktoren und Gefährdungssituationen entdeckt wurden, teilt diese den Kindern und Jugendlichen mit und klärt über die Gefahren auf. **Außerdem ist es zu empfehlen, im Vorhinein klare Verantwortlichkeiten und Regeln abzusprechen, was zu tun ist, wenn die Gefahr durch außen oder durch das Verhalten von Kindern und Jugendlichen ausgeht.**

Bei einer akuten Gefährdungssituation:

- Ruhe bewahren
- Fortlaufende Dokumentation
- Gespräch mit dem Kind
- Gespräch mit den Mitarbeitenden
- Kollegiale Fallberatung
- Austausch mit externen Ansprechpartnern
- Gespräch mit den Eltern
- Umsetzung und weitere Schritte
- Keine Versprechungen an das Kind oder den Jugendlichen Geheimnisse zu bewahren, wenn diese das Wohl des Kindes gefährden
- Transparent die eigenen Schritte dem Kind oder Jugendlichen erklären

Dokumentation: zeitnah-genau-Kontext

- Datum, Zeit und Ort der Beobachtung
- Beteiligte Personen und die Beziehungen untereinander
- Die genauen Umstände eines Sachverhaltes
- Einschätzung zur Gefährdungslage
- Ressourcen und Schutzfaktoren für das Kind

Themen mit denen sich weiter auseinandergesetzt werden sollte:

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Geschenken und Belohnungen
- Erzieherische Maßnahmen
- Umgang mit Verhalten in spezifischen Situationen in der Einrichtung
- Umgang mit Vertraulichkeiten und Geheimnissen
- Beachtung der Intimsphäre
- Führungszeugnis

Strafgesetzbuch**(StGB)****§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen****(1) Wer sexuelle Handlungen**

- 1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,**
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuellen Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Ansprechpersonen im Vorhinein raussuchen (Jugendamt, Polizei, Hilfetelefon, Kinder und Jugendtelefon, Elterntelefon, Hotline)

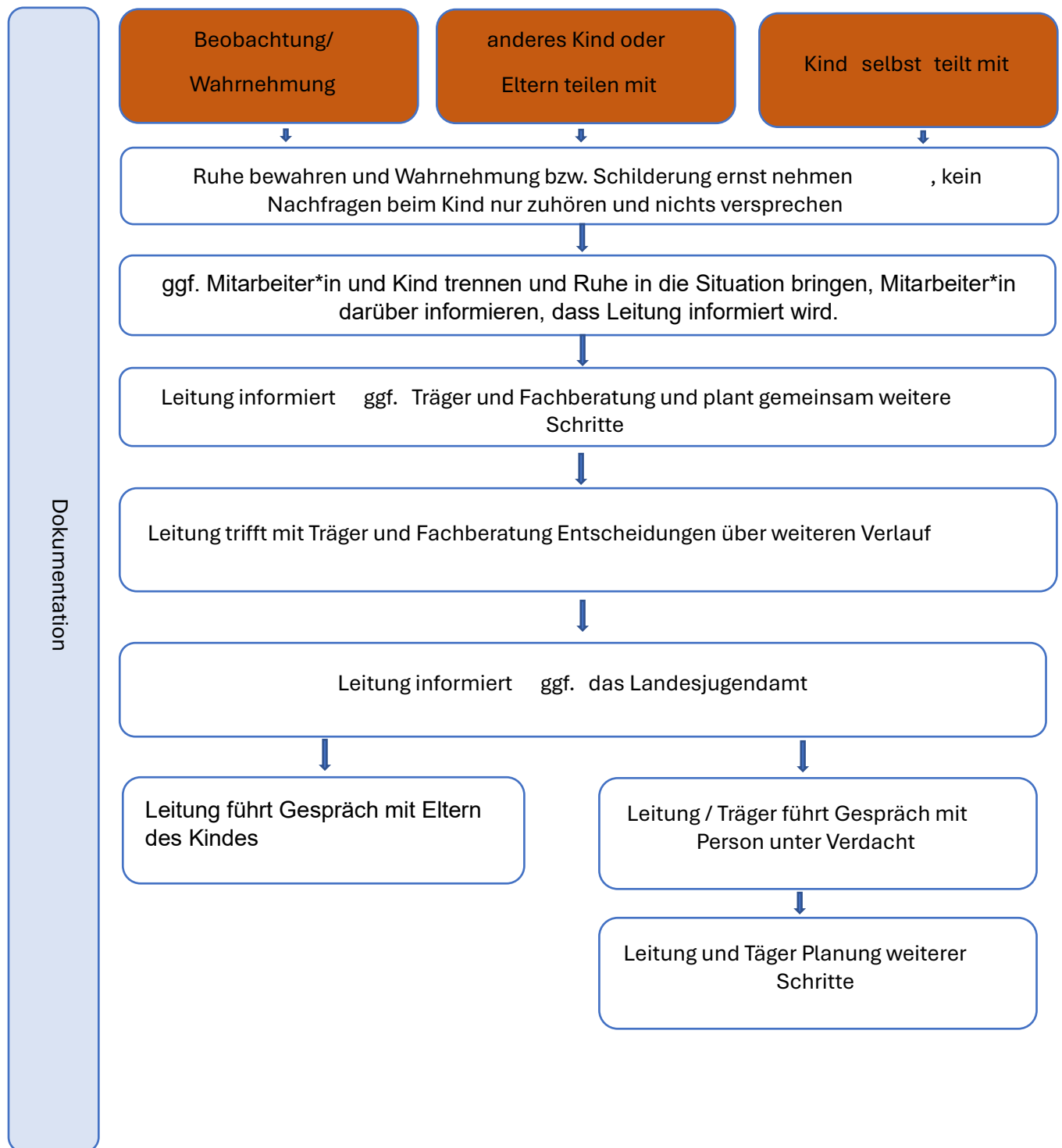
...

Weiteres Infomaterial:

[Jugendschutz – verständlich erklärt \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de/jugendschutz-verstaendlich-erklart)

Beispiel eines Handlungsleitfaden

Vermutete sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung) durch Mitarbeiter*in



Verweise:

Jugendschutzgesetz:

Abschnitt 2. Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in **öffentlichen Spielhallen** oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf **Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.**

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

3. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
4. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis **"Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz"** in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

3. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

4. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Bürgerliches § 828 Minderjährige

Gesetzbuch

(BGB)

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Verletzung der Aufsichtspflicht

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, diewegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

§ 828 BGB Mithaftung des Aufsichtsbedürftigen

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens

verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leisten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen